

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 37



Dessau-Roßlau, 23. Dezember 2017 · Ausgabe 1/2018 · 12. Jahrgang

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 06.12.2017

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau

Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2016

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2018

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2016

Entlastung der Betriebsleitung Anhaltisches Theater Dessau für das Jahr 2016

Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2016

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Wirtschaftsplan 2018 des Städtischen Klinikums Dessau

Unterstützung für den Neubau einer Synagoge als Anbau an das bestehende Kantorhaus

Ehrenamtliche/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r der Stadt Dessau-Roßlau

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2017 zur Finanzierung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau

Verbesserung der Grünpflege

1. Änderung der Grünflächensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 302.512,79 EUR für das Mobiliar in der Grundschule „Friederikenstraße“ im Jahr 2014

Auflösung der Elfriede-Kolbe-Stiftung

Risikoanalyse mit Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dessau-Roßlau

Maßnahmeschluss zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Roßlau

Neuordnung der Kunstobjekte (Skulpturen und Plastiken) im Stadtpark sowie entlang der Kavallerstraße in Dessau-Roßlau

Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan 219 - Luchplatz

Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 125 „Große Lobenbreite“ - 1. Änderung und Ergänzung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan 125 - Große Lobenbreite
Nachtrag zum Vertrag vom 25.02.2016

Aufbauhilfe Hochwasser 2013

Wiederherstellung der Sportanlage Seesportverein Dessau e. V., Leopoldshafen 4, 06846 Dessau

Namensgebung für den Ersatzneubau Schwimmhalle

Touristische Geländeerschließung im Umfeld der Bauhausbauten/Historisches Arbeitsamt

Bestellung eines Mitgliedes und eines Vertreters in den Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau

Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der WBD Industriepark Dessau GmbH

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 06.12.2017

Übertragung von Abwasseranlagen

Satzung Über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Dessau-Roßlau

(Grünflächensatzung)

Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des §§ 6, 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA 2005, 808) in Verbindung mit §§ 1, 2 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl, S.698) in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 12.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünflächen, der Stadt Dessau-Roßlau. Abweichende Bestimmungen in Gesetz, Verordnung oder Satzung bleiben unberührt.

(2) Grünflächen sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie haben Aufgaben der Stadtgestaltung, der Stadthygiene, des Stadtklimas, der Denkmalpflege sowie des Artenschutzes zu erfüllen.

(3) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere

- Grün- und Parkanlagen im öffentlichen Raum;
- Grünflächen an Verkehrseinrichtungen und in städtischen Freiräumen;
- öffentliche Spiel-, Sport- und Freizeitflächen;
- Städtische Friedhöfe, Ehrenfriedhöfe und Gedenkstätten;
- Freiraumelemente, wie Wasser- und Springbrunnenanlage, Kleinplastiken, Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.

(4) Die Grünflächensatzung gilt nicht für die Festwiese im Vorderen Tiergarten.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

(1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln, und dabei auch bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.



(2) Jede über die Zweckbestimmung der Grünfläche oder über Regelungen nach Absatz 1, Satz 2 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere

- Aufgrabungen und Bohrungen;
- Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art;
- Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und dergleichen;
- Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z.B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container);
- Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter u.a.;
- Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art;
- Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.

(4) Hundehalter und sonstige Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die öffentlichen Grünflächen nicht beschädigt oder verunreinigt. In öffentlichen Parkanlagen und im Bereich von Spielplätzen besteht Leinenzwang, Hundekot ist vom Tierhalter zu beseitigen.

§ 3 Genehmigungserteilung

(1) Genehmigungen nach § 2 werden von der Stadt Dessau-Roßlau erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsberechtigung sind in der Regel schriftlich und zwei Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit vorliegt, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.

(3) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie desjenigen der die Benutzung tatsächlich ausführt;
2. eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Teilbereiches;
3. Angaben über die geplante Benutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, einschließlich Lageplan oder Skizze;
4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendeter Nutzung. In Fällen zu Absatz 2, Satz 2 können Angaben zu Nr. 4 entfallen und solche zu Nr. 3 in verkürzter Form erfolgen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen
- zu beschmutzen, beschädigen oder sonst zu verändern;
 - zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken.

Die Beanspruchung auf Grund einer Genehmigung nach § 2 ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die in Anspruch genommene Grünfläche bzw. der Teilbereich wieder in den vor der Benutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung.

(3) Wer entgegen § 2 ohne Genehmigung Grünflächen zerstört, beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen. Unabhängig von der Schadensregulierung wird gegen den Verursacher ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

§ 5 Gebühren

(1) Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen nach § 2, Absatz 2 werden Gebühren gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung und wird, soweit möglich, mit ihr festgesetzt. Die Gebühr wird mit der

Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

(3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Nutzung erteilt wurde oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetz haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

(5) Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Nutzung entsprechende § 3(2) der Gefahrenabwehr dient oder im öffentlichen Interesse ist, ohne kommerzielle Zwecke zu verfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Absatz 7 GO LSA handelt, wer

1. öffentliche Grünflächen nach § 2, Absatz 2 ohne erforderliche Genehmigung nutzt bzw. eine solche Genehmigung überschreitet;
2. Bedingungen und Auflagen in Verbindung mit einer Benutzungsgenehmigung nach § 3, Absatz 1 nicht erfüllt bzw. einhält;
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften gemäß § 2, Absatz 1 und 4 nicht beachtet und einhält;
4. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Dessau-Roßlau.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft

Dessau-Roßlau, den 13.12.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Anlage zur Grünflächensatzung Anlage gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung - Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Grünflächen

Pos.	Art der Benutzung	Gebühr in EUR	
1	Flächeninanspruchnahme bei Aufgrabungen, Lagerungen von Baustoffen und anderen Materialien, einschließlich Baustelleneinrichtung	a) Pro qm/ Tag	0,25
		Gesamt	mindestens 10,00
2	Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen	Pro angefangener qm/ Tag	0,50
		gesamt	mindestens 50,00
3	Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern (z. B. Müll- und Biotonnen)	Pro Stück/Tag	1,50
		gesamt	mindestens 10,00
4	Aufstellen von Containern	a) 1 Stück bis 3 qm/ Tag	4,00
		b) 1 Stück größer 3 qm/ Tag	7,50



5	Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten		
	Pro angefangener qm/Tag	2,50	
	gesamt	mindestens	25,50
6	Warenhandel, Anbieten u. Ausführen von Dienstleistungen		
	pro qm/ Tag	10,00	
7	Veranstaltungen, Schaustellungen		
	Pro qm/ Tag	1,50	
8	Befahren mit Kraftfahrzeugen, pro Tag		
	a) bis 2,8 t Gesamtgewicht	5,00	
	b) 2,8 t bis 5 t Gesamtgewicht	7,50	
	c) über 5 t Gesamtgewicht	15,00	

Bekanntmachung zur Umbenennung des Abschnitts der Ludwigshafener Straße zwischen „Heidestraße“ und „Gliwicer Straße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die Umbenennung des Abschnitts der Ludwigshafener Straße zwischen „Heidestraße“ und „Gliwicer Straße“ in

Helmut-Kohl-Straße
(Anlage)

beschlossen.

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Dessau-Roßlau (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 in Verbindung mit §§ 1, 2 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 folgende Änderung der Grünflächensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Dessau-Roßlau (Grünflächensatzung) in der im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt - 05/08 S. 19-20 am 26. April 2008 veröffentlichten Fassung wird wie folgt geändert:

In der Anlage gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung - Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Grünflächen wird Pos. 1 wie folgt geändert:

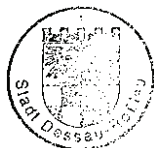
„Pos.	Art der Benutzung	Gebühr in EUR
1	Flächeninanspruchnahme bei Aufgrabungen, Lagerungen von Baustoffen und anderen Materialien, einschließlich Baustelleneinrichtung	
	a) pro qm/ Tag	0,25
	Gesamt	mindestens 10,00
	b) Inanspruchnahme ab 1 Monat pro qm/ Monat“	2,50

Artikel II

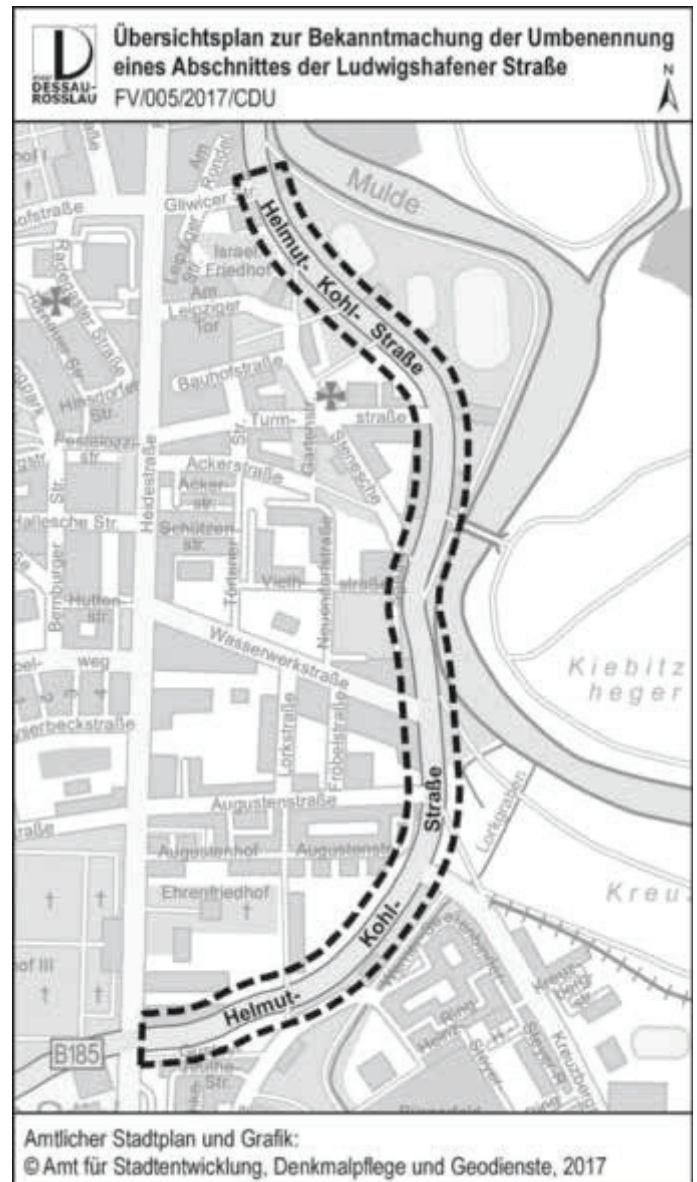
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 13.12.2017



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Stadtdessau-Roßlau, 07.12.2017



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage
(FV/005/2017/CDU)

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 450 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Vorauszahlungsbescheiden zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr **2018** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Gewerbesteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlungen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr **2018** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung **2018** wird nach § 19 Abs. 1 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - in der derzeit gültigen Fassung - mit den in den zuletzt erteilten Vorauszahlungsbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Werden Vorauszahlungsbescheide zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr **2018** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Steuerpflicht für Gewerbesteuervorauszahlungen neu begründen, der Gewerbesteuerschuldner wechseln oder sich die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuervorauszahlungen ändern, werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide zur Gewerbesteuer-Vorauszahlung erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

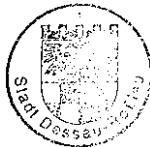
Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 07.12.2017



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die jährlichen Hundesteuerbeträge **ab** dem Kalenderjahr **2011** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

a) für den ersten Hund	90,00 EUR
b) für den zweiten Hund	180,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	192,00 EUR
d) für jeden Kampfhund	700,00 EUR
e) für jeden gefährlichen Hund	700,00 EUR.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2018** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2018** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer **2018** wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2018 fällig.

Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010 und der 2. Änderung vom 09.12.2014 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr **2018** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 07.12.2017



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 % und der Grundsteuer B auf 495 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2018** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge/Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2018** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer **2018** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2018 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2018 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2018** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 07.12.2017



Peter Kuras
Oberbürgermeister